

Das Kapitalabfindungs-Gesetz.

Der Reichshaushaltsausschuß des Reichstages begann heute mit der Beratung des Kapitalabfindungsgesetzes. Der Vertreter des Kriegsministeriums General v. Langermann erblickte in der günstigen Aufnahme des Gesetzentwurfs auf allen Seiten die Bestätigung dafür, daß das Gesetz einem allgemeinen Wunsch gerecht zu werden verspreche. Seine möglichst baldige Verabschiedung sei erwünscht. Es erscheine erwünscht, den Rahmen des Gesetzes nicht zu erweitern und den Entwurf möglichst unverändert anzunehmen.

Berichterstatter Abg. Meyer-Herford (ntl.) wies darauf hin, daß bei der Auswahl der Anzusehenden Vorsicht geboten erscheine. Ganz unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs sei wohl kaum angebracht; es liegen verschiedene Abänderungsanträge vor, insbesondere auch auf Einbeziehung der Offiziere. Ein Vertreter der sozialdemokratischen Fraktion erklärte, jeder Kapitalabfindung etwas skeptisch gegenüber zu stehen, nur die Beschränkung auf die Nebenbezüge mache seiner Partei die Zustimmung möglich. Die Ausdehnung auf Handwerker und Gewerbetreibende erscheine bedenklich. Ein Wiederaufleben der Rente müsse möglich sein, wenn sich herausstelle, daß der Betreffende sich nicht als Anstiedler eigne. Auch die Frage der Abfindung der Witwen, evtl. Rückzahlung der Kapitalabfindung, müsse geregelt werden und die Erwerbung eines genossenschaftlichen Anteils müsse möglich sein.

Ein konservativer Abgeordneter wünschte, daß möglichst vielen Kriegsbeschädigten die Erwerbung einer eigenen Scholle ermöglicht werde. Das Verfahren zur Erlangung einer Anstiedlung müsse möglichst einfach sein.

Ein nationalliberaler Abgeordneter verlangte, daß das Gesetz nicht mit allzuviel Sicherheitskautelen belastet werde. Eine reale Grundlage für die Abfindung müsse erhalten bleiben. Ein Pole gab der Befürchtung Ausdruck, daß die Polen nicht ganz paritätisch behandelt werden könnten und daß auch dieses Gesetz zur Stärkung der Kampfpolitik gegen die Polen dienen könne. Die polnischen Abgeordneten müßten also gesetzliche Garantien gegen diese Gefahr fordern, insbesondere dagegen, daß nicht § 13b des preussischen Anstiedlungsgesetzes angewendet werde. — Ministerialdirektor Dr. Lewald vom Reichsamt des Innern erklärte namens der preussischen Regierung, daß dieser § 13b nicht in Anwendung kommen solle und daß polnische Kriegsbeschädigte sich auch in geschlossenen Anstiedlungen niederlassen dürften. General v. Langermann fügt hinzu, daß bei der Auszahlung der Kapitalabfindung durch das Kriegsministerium eine Prüfung der Nationalität nicht stattfinden solle. Dem Zentrum wird erklärt, daß die Nationalität hierbei keine Rolle spielen dürfe. Die Regierung möge ihre Erklärung noch präzisieren, damit jegliches Mißverständnis ausgeschlossen bleibe. Ministerialdirektor Dr. Lewald behält sich bis zur zweiten Lesung eine Erklärung vor, die den Anregungen des Zentrums Rechnung trage. Der polnische Redner betont, daß er bestimmte Anträge erst zur zweiten Lesung stellen werde, wenn die Erklärungen der Regierung nicht genügen sollten.

Die Sozialdemokratische Arbeitsgemeinschaft gibt der Befürchtung Ausdruck, daß der Willkür weiter Raum gegeben werde, wenn man der obersten Militärbehörde allein die Entscheidung überlasse, wer Abfindung erhalten solle. General v. Langermann erwidert, daß beim Kriegsministerium Willkür ausgeschlossen sei; die Heeresverwaltung prüfe nur, ob die Abfindung zum Nutzen des Betreffenden sei. Ein Sprecher der sozialdemokratischen Fraktion weist darauf hin, daß der Reichskanzler erklärt habe, mit dem Busst und Unrat der Mißverständnisse in der inneren Politik solle aufgeräumt werden. Die Regierung habe auch schon im Plenum erklärt, daß keinerlei politische Rücksichten bei der Gewährung der Abfindung obwalten sollten. Im Einklang mit dem kaiserlichen Wort von der Gleichberechtigung aller Staatsbürger läge die Erklärung, daß in den östlichen Provinzen die alten Einschränkungen wegfallen.